

Entscheidung zum Aktenzeichen NetzDG0522022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der Volksverhetzung gem. § 130 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag 08.06.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Dienstleister e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des nachfolgend wiedergegebenen Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 12.11.2019 beraten und wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt die Tatbestände der §§ 130 Abs. 1 Nr. 1 1. Alt., 130 Abs. 2 Nr. 1 a), Nr. 2 StGB und ist damit

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt:

Zu prüfender Inhalt ist ein auf der Internetplattform [...] unter dem Profilnamen [...] veröffentlichtes, frei zugängliches Video mit einer Länge von 36 Sekunden. Das Video hat den Titel „Polizei vermutet, dass Flüchtlinge aus der Ukraine einen Kindergarten in Brand gesetzt haben.“ Es besteht aus mehreren kurzen Schnitten, am unteren Rand des Videos durchgängig eingeblendeten Textbalken mit Äußerungen zum Videothema und einer ausschließlich aus Musik bestehenden Audiountermalung.

Das Video berichtet von einem Brand in einem Kindergarten in Nürnberg und dort angeblich hinterher gefundenen Grillutensilien und leeren Wodkaflaschen. In den durchlaufenden Textbalken im Video wird behauptet, dass es sich dabei um Überreste eines Grillfestes von aus der Ukraine

geflüchteten Bauarbeitern handele, die das Feuer nicht beaufsichtigt und dadurch den Brand der Kindertagesstätte verschuldet hätten. Die Polizei dürfe diese Version des Tatablaufes aber nicht weiterverfolgen, weil diese den „Befehl“ erhalten habe, ukrainische Geflüchtete nicht zu bestrafen, sondern sie „sanfter zu behandeln“. Das Video schließt mit der Vermutung, dass am Ende ein Deutscher für das Feuer verantwortlich gemacht werden könnte.

Die jeweiligen Aussagen in den Textbalken werden mit inhaltlich dazu passenden Videoschnitten visualisiert. Zunächst sind Löscharbeiten an einem brennenden Gebäude zu sehen, dann Teile eines ausgebrannten Hauses. In kurzen Schnitten werden dann ein verbrannter Grillplatz, das großzügige Einschenken von Gläsern mit Wodka und ein Teller Grillfleisch, ein torkelnder Bauarbeiter, der von einer anderen Person gestützt wird und ein außer Kontrolle geratenes Lagerfeuer gezeigt. Danach werden wieder Filmausschnitte von Löscharbeiten an einem brennenden Gebäude gezeigt.

Unter dem Video befindet sich eine Beschreibung des Profilinhabers: „Einer der Kindergärten in Nürnberg ist abgebrannt. K. S., ein Polizeibeamter, glaubt, dass die Ukrainer die Schuld tragen. Im Hof wurden eine verkohlte Kohlenpfanne und leere Wodkaflaschen gefunden. Eine Gruppe ukrainischer Flüchtlinge, die hier an der Landschaftsgestaltung arbeiteten, hatte offenbar beschlossen, eine Party zu feiern, und es versäumt, das Feuer im Auge zu behalten. K., der sich von der Kamera abwendet, flüstert: ‚Wir dürfen nicht mehr sagen, wer es war.‘ Sie übernehmen langsam die Kontrolle über unsere Gesellschaft, und wir tanzen nach ihrer Pfeife.“

Kommentare von Dritten zu dem Video gibt es bislang nicht.

Der Beschwerdeführer hatte folgende Eingabe gemacht: "Fördert Hass gegen Ukrainische Flüchtlinge".

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Die Voraussetzungen der §§ 130 Abs. 1 Nr. 1 1. Alt., 130 Abs. 2 Nr. 1 a), Nr. 2 StGB liegen hier vor. Die Äußerung des Nutzers ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

In Betracht kommen die Verwirklichung des Straftatbestandes der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB sowie der Verleumdung gemäß § 187 StGB.

a) Verleumdung, § 187 StGB

Zur Erfüllung des Straftatbestands gemäß § 187 StGB muss zunächst in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet werden, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist. Als behauptete Tatsachen kommen hier die Aussagen in Betracht, dass eine Gruppe ukrainischer Flüchtlinge, die im Umfeld des Kindergartens gefeiert haben soll, durch Unaufmerksamkeit den Brand verursacht hätten. Die sich aus den Textbalken des Videos sowie der Anmerkung darunter ergebenden Aussagen zu den angeblichen Brandverursachern eignet sich grundsätzlich, diese Personen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Allerdings beziehen sich diese Tatsachenbehauptungen weder auf eine konkret genannte Einzelperson noch auf eine klar abgegrenzte Gruppe, wenn von ukrainischen Geflüchteten die Rede ist, die im Umfeld der Baustelle als Garten und -Landschaftsbauer tätig gewesen sein sollen. Die angeblichen Verursacher des Brandes werden insoweit nicht hinreichend konkret benannt, bestimmt oder erkennbar gezeigt, um den sozialen Geltungsanspruch einer bestimmten Person zu mindern.

b) Volksverhetzung, § 130 Abs. 1 StGB

Zur Erfüllung des Straftatbestands gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB muss ein Täter gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile

der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstacheln (1. Alt.) oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen (2. Alt) in einer Weise auffordern, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

Als Angriffsobjekt kommt hier die Gruppe der sich in Deutschland aufhaltenden Geflüchteten ukrainischer Herkunft in Frage. Anknüpfungspunkt für die betroffene Gruppe ist insoweit ihre nationale Herkunft. Während im ersten Teil der Vorwurf der Brandverursachung auf die ukrainischen Bauarbeiter fokussiert, ergibt sich als Tatobjekt aus der Zusammenschau des zweiten Videoteils und der Anmerkung unter dem Video die abgrenzbare Gruppe aller ukrainischen Geflüchteten. Es ist diese Personengruppe, die angeblich in besonderem durch Staat und Polizei in Schutz genommen wird.

Beim Aufstacheln im Sinne von § 130 Abs. 1 Nr. 1 1. Alt. StGB gegen eine Personengruppe ist eine verstärkte, auf die Gefühle des Adressaten abzielende, über bloße Äußerung von Ablehnung und Verachtung hinausgehende Form des Anreizens zu einer emotional gesteigerten feindseligen Haltung erforderlich. Ausreichend dafür ist die abstrakte Eignung der Handlung aus Sicht des Täters.

In dem Video wird suggeriert, dass Geflüchtete aus der Ukraine von deutschen (Sicherheits-)behörden eine Sonderbehandlung erfahren. Selbst wenn sie Straftaten im Inland begehen, würden sie nicht von der deutschen Polizei verfolgt; diese dürfe nicht einmal mehr den Verdacht äußern, dass es sich bei Tätern um Zugehörige dieser Gruppe handelt. Anhand des Beispiels mit der Brandverursachung wird zudem impliziert, dass sich diese Personen gleichzeitig unverantwortlich und rücksichtslos verhielten. Dies und die Gegenüberstellung, dass sich für etwaige Taten dieser Gruppe am Ende deutsche Personen verantworten werden müssen, ist geeignet, besonders feindliche Haltungen gegenüber den betroffenen Bevölkerungsteilen einzunehmen. Verstärkt wird dies durch die geäußerte Erwartung, dass am Ende Deutsche für den Brand verantwortlich gemacht würden, sowie durch die Anmerkung unter dem Video, dass diese Personengruppe „langsam die Kontrolle über unsere Gesellschaft“ übernehme und wir nur noch „nach ihrer Pfeife“ tanzten. Es geht dem Täter nicht nur darum, die eigene Ablehnung dieser Entwicklung kundzutun, sondern eine

etwaige Sonderbehandlung als systemisches Unrecht auf Kosten der deutschen Bevölkerung – im Sinne von wir gegen die – darzustellen. Der objektive Tatbestand von § 130 Abs. 1 Nr. 1 1. Alt. StGB ist danach erfüllt.

Auffordern nach § 130 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. StGB ist als eine bestimmte, über die bloße Befürwortung hinausgehende ergebende Erklärung zu verstehen, dass andere etwas tun oder unterlassen sollen. Dabei ist ausreichend, dass der Täter will, dass die Aufforderung, die eine Gewalt- oder Willkürmaßnahme zum Inhalt haben muss, ernst genommen wird. In dem Video finden sich allerdings keine konkreten Aufrufe zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen ukrainische Geflüchtete; hier bleiben die Aussagen unbestimmt. Es soll insgesamt vor allem Stimmung gegen diese Bevölkerungsgruppe gemacht werden (s. oben). Eine Strafbarkeit nach diesem Tatbestand kommt insoweit nicht in Betracht.

Fraglich ist, daneben, ob der Tatbestand des § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB erfüllt ist, der Angriffe auf die Menschenwürde anderer durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumden bestraft. Dafür erforderlich sind nach Inhalt oder Form besonders verletzende Missachtenskundgebungen. Unter ein böswilliges Verächtlichmachen fallen Äußerungen, in denen die Betroffenen aus verwerflichen Beweggründen als der Achtung der Bürger unwert und unwürdig hingestellt werden. Die Verleumdung umfasst die gegenüber Dritten bewusst wahrheitswidrig aufgestellte Tatsachenbehauptungen, die geeignet sind, die betroffene Gruppe in ihrer Geltung und in ihrem Ansehen herabzuwürdigen (s. oben). Angesichts der ausbleibenden direkten Beschimpfungen, des Fehlens von Äußerung von krassen Werturteilen oder einem generell in Abrede stellen von bestimmten Eigenschaften oder (Menschen-)Rechten kann bei dem vorliegenden Inhalt aber gerade nicht ohne Weiteres ein Missachten erkannt werden. Soweit die Gruppe Bauarbeiter als vermeintlich verantwortungslose Brandverursacher hingestellt werden, weist die Aussage verleumderisches Potential aus, beschränkt sich aber nur auf diese kleine Gruppe und keinen abgrenzbaren Bevölkerungsteil im Sinne von § 130 StGB. Auch kann in dem Video und der begleitenden Anmerkung kein Aspekt erkannt werden, durch den ukrainischen Geflüchteten grundsätzlich deren Menschenwürde in Abrede gestellt würde – im Gegenteil geht es eher darum,

angebliche Besserstellungen dieser Gruppen bei der Behandlung durch Staatsorgane anzuprangern.

Die aufstachelnden Aussagen sind zur Störung des öffentlichen Friedens geeignet. Der Begriff des öffentlichen Friedens wird üblicherweise umschrieben als Zustand allgemeiner Rechtssicherheit und des befriedeten Zusammenlebens der Bürger, als auch das im Vertrauen der Bevölkerung in die Fortdauer dieses Zustands begründete Sicherheitsgefühl. Die Behauptung, ukrainische Geflüchtete erführen eine Sonderbehandlung zu Lasten des Rechtsstaats, der legitimen Strafverfolgung und – damit auch – der inneren Sicherheit, kann das Vertrauen in die Sicherheit von Rezipienten nachhaltig stören. Die Behauptung unter Verweis auf „die Polizei“ und einen angeblichen, namentlich genannten Polizeibeamten, dass Ermittlungsbehörden angewiesen seien, Straftaten je nach Herkunft der Täter unterschiedlich zu verfolgen oder gar Unschuldige zur Verantwortung zu ziehen, ist geeignet, das Vertrauen in den Rechtsstaat und demokratische Institutionen zu erschüttern. Verbunden mit der Aussage, die deutsche Gesellschaft würden der Gruppe der ukrainischen Geflüchteten nach deren Pfeife tanzen, erscheint vor diesem Hintergrund wie eine rhetorische Frage, wie lange man sich diesen Zustand noch gefallen lassen wolle. Verstärkt wird die Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens durch die eindrücklichen, alarmistischen Bilder und den Kontext des Kindergartenbrandes, wodurch das Video suggeriert, dass auch die Sicherheit „unserer Kinder“ in Frage gestellt ist. Insgesamt wird damit eine Erzählung erschaffen, die in der Lage ist „das Vertrauen in die öffentliche Rechtssicherheit“ zu erschüttern. Dies reicht nach Ansicht des BGH für das Vorliegen dieses Tatbestandsmerkmals aus (BGH St 16, 56; 29, 26).

c) Volksverhetzung, § 130 Abs. 2 StGB

Auch unabhängig von der Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens macht sich ein Täter strafbar, wenn er einen Inhalt gem. § 11 Absatz 3 StGB verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht, der gegenüber einer in § 130 Abs. 1 StGB genannten Gruppe zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder deren Menschenwürde durch Beschimpfen o.Ä. angreift. Der Tatbestand des Aufstachelns gegenüber einer bestimmten Bevölkerungsgruppe liegt hier vor (s. oben b)).

Als Tatmittel dienen hier das beschriebene Video und die darunter befindliche Anmerkung. Beide Inhalte erfüllen den Schriftenbegriff iSd. § 11 Abs. 3 StGB. Durch das öffentlich zugängliche Verfügarmachen auf dem Angebot der Antragstellerin hat der Täter den Inhalt mittels eines Telemediums der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Insgesamt sind damit die Tatbestände des §§ 130 Abs. 1 Nr. 1 1. Alt., 130 Abs. 2 Nr. 1 a) StGB erfüllt. Der gegenständliche Inhalt ist rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG. Weitere Straftatbestände i.S.d. NetzDG kommen nicht in Betracht.